



Einwohnergemeinde
Ballwil

Nutzungsordnung für den Probe- und Sitzungsraum im Gemeindehaus der Gemeinde Ballwil

vom 25. Februar 2026

1. Eigentumsverhältnisse

Der Probe- und Sitzungsraum im Gemeindehaus ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Ballwil. Der Gemeinderat erlässt eine Nutzungsordnung.

2. Raumprogramm

Ergänzend zum Probe- und Sitzungsraum befinden sich im zweiten Obergeschoss des Gemeindehauses ein Tisch- und Stuhllager, Lagerräume für Vereine und ein WC.

Folgendes Inventar steht zur Verfügung:

- Stühle inkl. Transportkarren
- Klappische inkl. Transportwagen
- Garderobe

3. Zweck

Der Probe- und Sitzungsraum soll insbesondere den ortsansässigen Vereinen für Proben zur Verfügung stehen. Ebenso soll der Raum für die Gemeinde Ballwil und ihre Gremien (z.B. Kommissionen) als Sitzungsraum dienen. Sitzungen der Einwohnergemeinde Ballwil haben Vorrang vor anderen Belegungen.

Der Probe- und Sitzungsraum wird weder für kommerzielle Anlässe (wie bspw. Lesungen, Ausstellungen oder Konzerte), noch für Partys, Geburtstagsfeste oder ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

4. Aufsicht, Verwaltung und Abnahme der Räumlichkeiten

Reservation, Aufsicht und Verwaltung des Probe- und Sitzungsraumes erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Ballwil. Zudem ist die Gemeindeverwaltung für die Erstellung des Dauerbelegungsplans zuständig.

Der Probe- und Sitzungsraum darf ausserhalb des Dauerbelegungsplans nur mit einer Reservationsbestätigung genutzt werden.

Benutzungsgesuche sind möglichst frühzeitig, mindestens aber 10 Arbeitstage vor der gewünschten Benutzung bei der Gemeindeverwaltung Ballwil einzureichen. Mit der Einreichung des Benutzungsgesuches anerkennen die Benutzer die Nutzungsordnung und sind verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen.

Die Gemeinde Ballwil behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen auf ein Benutzungsgesuch nicht einzutreten.

Die Schlüsselübergabe und -rücknahme erfolgt bei der Gemeindeverwaltung. Verlorene oder nicht zurückgebrachte Schlüssel werden dem Nutzenden in Rechnung gestellt. Das Ausleihen eines Schlüssels ist nicht gestattet.

5. Benutzungsvorschriften

Die Räume und Anlagen (inkl. Toiletten) sind nach der Nutzung in einem geordneten und sauberen Zustand zu hinterlassen. Reinigungsaufwand und Stromkosten, welche über das übliche Mass hinausgehen, werden verrechnet.

Speisen und Getränke dürfen im Probe- und Sitzungsraum nicht konsumiert werden. Ausgenommen davon sind Getränke in festen Gebinden (nicht in Bechern oder Gläsern).

Das Mobiliar darf nicht ausserhalb der Räumlichkeiten benutzt werden. Weiter ist beim Verschieben vom Mobiliar Rücksicht auf den Boden und die Wände zu nehmen. Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen sind untersagt.

Das benutzte Mobiliar (insbesondere Stühle und Tische) ist nach Ende der Benutzung wieder an den vorgesehenen Ort zu versorgen. Weiter ist es nicht erlaubt, Utensilien und Material im Probe- und Sitzungsraum sowie Tisch- und Stuhllager zu deponieren.

Die Vereine, welche den Probe- und Sitzungsraum regelmässig für Proben nutzen, haben grundsätzlich prioritär Anspruch auf die Lagerräume. Die Nutzung der Lagerflächen ist vorgängig mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

Fenster dürfen während der Heizperiode nicht gekippt werden. An heissen Sommertagen sind die Fenster spätestens um 22.00 Uhr zu schliessen, um Lärmemissionen zu vermeiden.

Vor dem Verlassen der Räumlichkeiten müssen alle Fenster und Türen geschlossen und die Lichter gelöscht werden.

Sämtliche Zufahrten und Zirkulationsflächen um das Gemeindehaus sowie das Gebäude Ambar 2a sind freizuhalten. Explizit zugewiesene Parkplätze und die Besucherparkplätze dürfen nicht benutzt werden.

Die Gemeindeverwaltung oder der zuständige Hauswart sind berechtigt, Anordnungen bezüglich Ordnung und Reinlichkeit zu treffen. Die Nutzenden haben den Anweisungen Folge zu leisten.

6. Benutzungszeiten

Der Probe- und Sitzungsraum wird jeweils am Montagabend von 17.00 bis 22.00 Uhr für behördliche Zwecke (wie z.B. Versammlungen, Arbeitssitzungen, Kommissionssitzungen etc.) freigehalten und kann während dieser Zeit nicht durch die Vereine genutzt werden.

Die Benutzer nehmen Rücksicht auf die umliegenden Anwohner und vermeiden Ruhestörungen aller Art. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) eingehalten wird. Dies gilt insbesondere für den Probe- und Sitzungsraum, das Treppenhaus sowie die Aussenflächen.

Die Nutzungsdauer ist in der Reservation zwingend festzuhalten.

7. Haftung/Versicherung

Die Gemeinde Ballwil lehnt für Vereinsmaterial und persönlichen Sachen sowie für Entwendung, Diebstahl oder Sachbeschädigung jede Verantwortung und Haftung ab. Für Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde Ballwil jegliche Haftung ab, soweit sie nicht im Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Für Personen- und Sachschäden, die Dritten erwachsen könnten, hat der Nutzer eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Schäden an Gebäude und Einrichtungen sowie fehlendes Material sind der Gemeindeverwaltung umgehend anzuzeigen.

8. Rauchverbot

Im gesamten Gemeindehaus ist das Rauchen verboten.

9. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die maximal zulässige Belegungszahl beträgt 100 Personen. Der Raum ist ausgelegt für 50 Personen. Die Ausgänge und Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten.

Das Einsetzen von Rauchmaschinen, Indoor-Feuerwerk, Flüssiggas oder Gasverbrauchsgeräten ist in den Räumen nicht erlaubt.

10. Gebühren

Für die ordentlichen Probetätigkeiten und Sitzungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

11. Weitere Bestimmungen

Soweit weder das Benutzungsgesuch noch die Nutzungsordnung eine Regelung enthalten, finden sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Miete Anwendung.

Als Erfüllungsort gilt für alle Parteien Ballwil. Für allfällige Streitigkeiten aus der Benützung der Räumlichkeiten gilt als Gerichtsstandort Ballwil.

12. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Ballwil, 25. Februar 2026

GEMEINDERAT BALLWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber